

Der Dozent im Steuerrecht
Volkshochschule Mainz
21. September 2019

Vortragsunterlagen

www.dr-lehr.com

[steuerservice/downloads](http://www.dr-lehr.com/steuerservice/downloads)

Präsentation Der Dozent im Steuerrecht

Inhalt des Seminars

- Anmeldungen/steuerlicher Erfassungsbogen
- Einnahme-Überschuss-Rechnung § 4 Abs. 3 EStG
 - Betriebseinnahmen
 - Betriebsausgaben
- Übungsleiterfreibetrag § 3 Nr. 26 EStG
- Umsatzsteuer
 - USt Freiheit von Bildungsleistungen § 4 Nr. 21 UStG
 - Kleinunternehmer
 - Rechnung

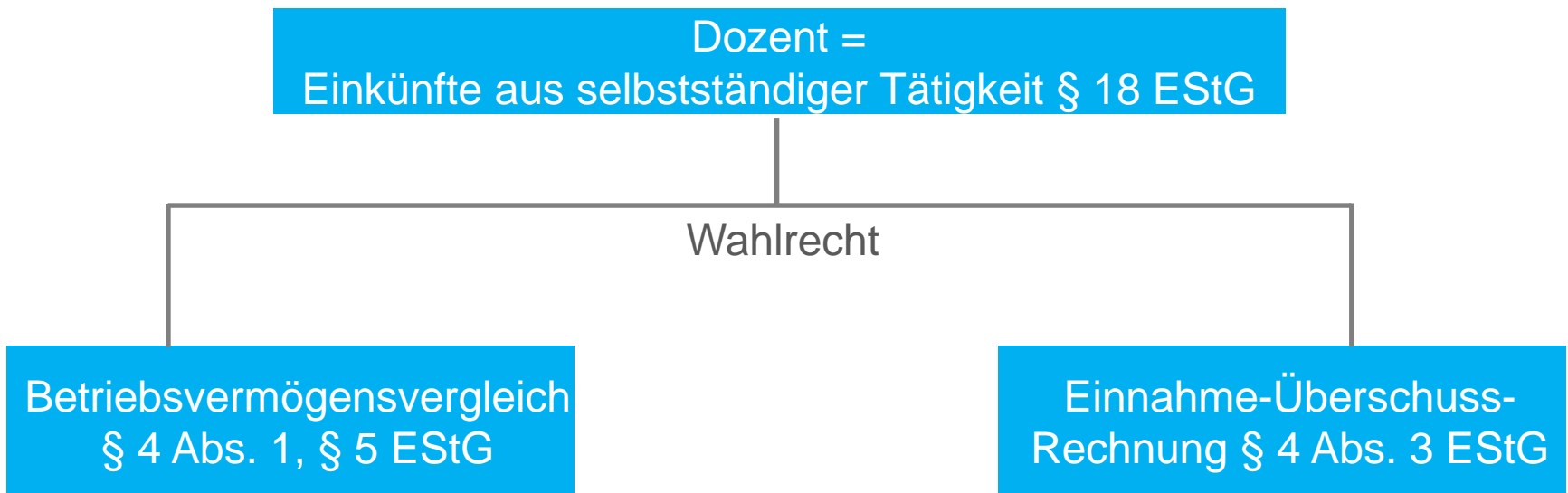
- keine Gewerbeanmeldung bei Stadt
- steuerlicher Erfassungsbogen vom Finanzamt
 - Art der Gewinnermittlung
 - Art der Umsatzbesteuerung
 - erwarteter Lohnaufwand
 - erwarteter Umsatz
 - erwarteter Gewinn
- Festsetzung von Vorauszahlungen für ESt und Abgabezeitpunkt von USt-Voranmeldungen

Rentenversicherungspflicht § 2 SGB VI

Versicherungspflichtig sind selbstständig tätige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. § 2 Satz 1 Nr.1 SGB VI

Nicht RV-pflichtig	<ul style="list-style-type: none">• bei geringfügiger selbstständiger Tätigkeit bis 450€ mtl/ Gewinn• wer mind. eine SVpflichtige Person anstellt
Höhe	<ul style="list-style-type: none">• wer ges. Altersrente/Rente aus Versorgungswerk bezieht• Regelbetrag RV 2019 579,39 € (West)• ½ Regelbetrag RV 2019 279,39 € (West) für Existenzgründer in den ersten 3 Jahren• ausn. einkommensteuergerechte Beiträge 18,6% vom nachgewiesenen Gewinn
Problem	RV Beiträge für die Vergangenheit bis zu 4 Jahre
Empfehlung	Informationen Fachmann, DRV Statusfeststellungsverfahren Anstellung Mitarbeiter

Gewinnermittlungsarten



Dozentenhonorar

= Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit § 18 EStG

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
Einnahme-Überschuss-Rechnung

Summe der Betriebseinnahmen
- Summe der Betriebsausgaben

Überschuss

Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben

- Geldbewegungen werden nach dem Zufluss-Abflussprinzip § 11 EStG erfasst
- keine Forderungen
- keine Rechnungsabgrenzungsposten
- keine Verbindlichkeiten
- keine Teilwertabschreibungen
- keine Rückstellungen



Detlef Dozent erteilt der VHS Mainz e.V. am 20.12.2019 eine Rechnung über 585 € brutto für die in 12/2019 gehaltenen Kurse „Italienische Küche für Anfänger“. Die VHS Mainz überweist das Geld am 19.01.2020 auf das Bankkonto des D.

EÜR Rechnung: Die Betriebseinnahme ist in 2020 zu erfassen, da bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG EÜR Rechnung die Einnahmen im Kalenderjahr des Zahlungseingangs (Zuflusses) anzusetzen sind.

Betriebsvermögensvergleich

Das Honorar ist in 2019 als Forderung gewinnwirksam einzubuchen.



Detlef Dozent bezahlt am 28.12.2019 die am 01.02.2020 fällige Rechnung für die Fortbildungsveranstaltung im März 2020

EÜR Rechnung

Die Kosten für die Fortbildungsveranstaltung stellen eine Betriebsausgabe dar. Sie ist in 2019 als Betriebsausgabe abziehbar, da sie in diesem Jahr geleistet wurde, § 11 Abs. 2 EStG

Betriebsvermögensvergleich

D ermittelt seinen Gewinn nach § 5 EStG durch Bestandsvergleich. Die Kosten für die Fortbildungsveranstaltung sind in 2020 gewinnmindernd zu berücksichtigen, da sie wirtschaftlich dem Jahr 2020 zuzuordnen sind.

Betriebseinnahmen

= Zugänge von Wirtschaftsgütern in Form von Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind

Einnahmen aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit

+ Einnahmen aus Hilfgeschäften

+ vereinnahmte USt

+ sonstige Einnahmen

= Summe der Betriebseinnahmen



- + gezahlte Dozentenrechnungen
- durchlaufende Posten
- Aufnahme von Darlehen

durchlaufende Posten

D bestellt im Namen und für Rechnung seiner Kursteilnehmer Bücher für 400 € zzgl. 28 € USt. D sammelt das Geld von den Kursteilnehmern (20 € + 1,40 € USt) im Dezember 2019 ein und zahlt die Rechnung im Januar 2020.

Die Vereinnahmung der Buchkosten je Teilnehmer in 2019 ist keine BEinnahme. Die Zahlung der Buchrechnung ist keine BAusgabe. Soweit D im Namen und für Rechnung der Kursteilnehmer tätig wird, liegt ein durchlaufender Posten vor, § 4 Abs. 3 Satz 2 EStG.

Zahlt D die Buchrechnung und erhält die Auslage von einem Teilnehmer nicht erstattet, ist in Höhe des nicht erstatteten Betrages eine BAusgabe einzubuchen.



Bestellt D in eigenem Namen und eigene Rechnung die Bücher, liegen BE und BA vor.

vereinnahme USt = Betriebseinnahmen

- USt-Beträge, die der Dozent vom Auftraggeber erhält
- VSt Erstattungsbeträge vom Finanzamt

= Wirtschaftsgüter z.B. Geld, bewegliche und unbewegliche WG, die dem Betriebsvermögen durch den Steuerpflichtigen von außen (Privatvermögen) zugeführt werden.

- Einlage von Geld \neq Betriebseinnahme
- Einlage von Wirtschaftsgütern
- Nutzung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens für betriebliche Zwecke

Einlage von Wirtschaftsgütern

D hat in 2019 einen Laptop für 2.000 € erworben. D macht sich 2020 selbstständig als Dozent. Seitdem wird der Laptop, dessen Wert zu diesem Zeitpunkt 1.000 € beträgt, aussch. betrieblich genutzt.

Privateinlage mit dem Teilwert als Anschaffung und Abschreibung des Teilwertes über Restnutzungsdauer von 4 Jahren (25%).

Einlage von Nutzungen

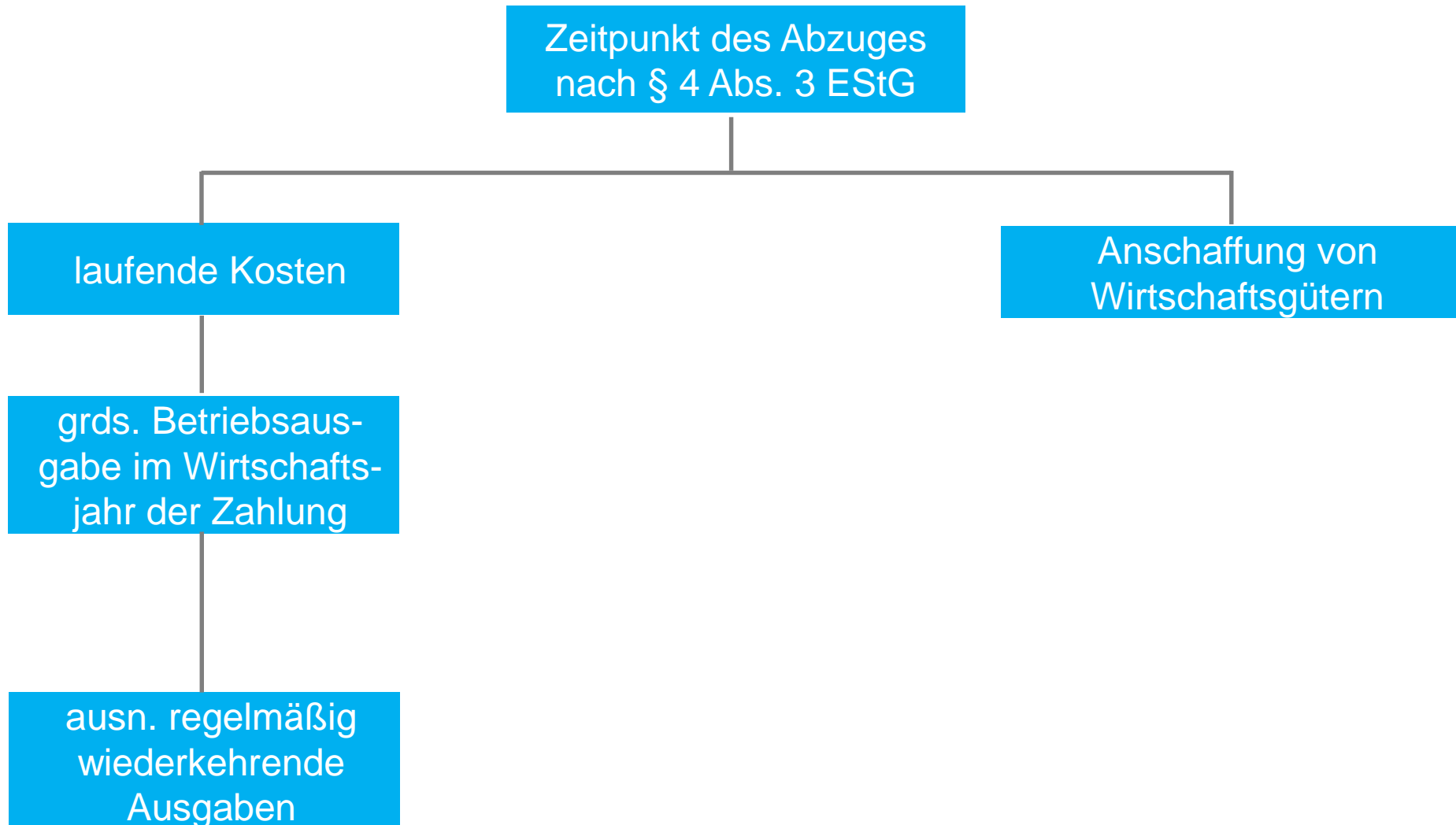
Der Pkw wird von D zu 40 % (4.000 km) betrieblich genutzt und im Privatvermögen gehalten. In 2019 sind 5.000 € Pkw Kosten angefallen.

Die durch die betriebliche Nutzung des Pkw angefallenen Kosten sind über die km-Pauschale (0,30 €/km) i.H.v. $4.000 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 1.200 \text{ €}$ oder die anteiligen Pkw-Kosten (2.000 €) als Betriebsausgaben zu buchen.

D ermittelt seinen Gewinn durch EÜR Rechnung und hat in 2014 einen Pkw erworben, den er zu 40 % betrieblich nutzt. D hat den Pkw seinem Betriebsvermögen zugeordnet, der Pkw ist zum Dezember 2019 auf 1 € abgeschrieben. Im Dezember 2019 veräußert D den Pkw für 5.000 €.

Bei einer Nutzung des Pkw für seine Dozententätigkeit zwischen 10 – 50 % kann D wählen, ob der Pkw seinem Privatvermögen oder seinem Betriebsvermögen zugerechnet werden soll. Vorliegend hat D den Pkw zu Betriebsvermögen gewillkürt. Der Verkaufserlös abzügl. des Buchwertes gehört im Kalenderjahr der Vereinnahmung zu den BEinnahmen.

Betriebsausgaben



regelmäßig wiederkehrende BE und BA § 11 Abs. 1, 2 EStG

regelmäßig wiederkehrende Zahlungen

Fälligkeit

+

Zahlung

kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung des KJ

BEinnahme/BAusgabe in dem Zeitraum, zu dem Zahlung wirtschaftlich gehört

regelmäßig wiederkehrende Zahlungen

D ist umsatzsteuerpflichtiger freiberuflicher Dozent und ermittelt seinen Gewinn durch EÜR Rechnung. D wurde USt-Dauerfristverlängerung gewährt. USt-Vorauszahlung Nov. 2019 i.H.v. 500 € wird am 10.01.2020 durch Lastschriftinzug gezahlt. D macht die USt-Zahlung Nov. 2019 in 2020 geltend. In der ESt Erklärung 2020 streicht das Finanzamt die BAusgabe, der ESt Bescheid 2019 ist bestandskräftig.

USt VZ = regelmäßig wiederkehrende Ausgaben

Fälligkeit USt VZ 11/2019 = 10.01.2020

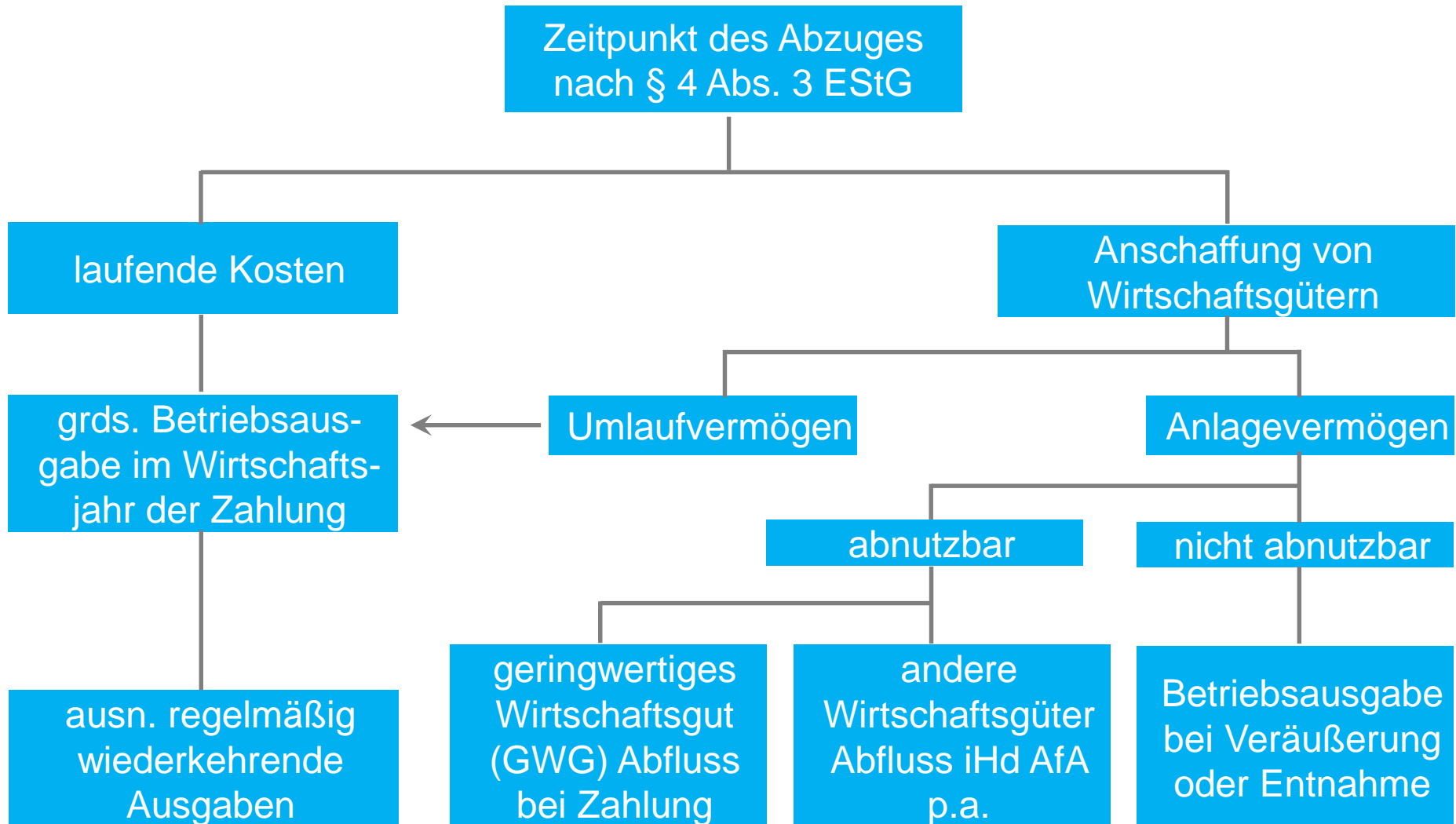
Zahlung USt VZ 11/2019 = 10.01.2020

BAusgabe § 11 Abs. 2 S 2 EStG = 2019



ob ESt Bescheid 2019 wegen offenkundiger Unrichtigkeit noch geändert werden kann, ist beim BFH anhängig.

Betriebsausgaben

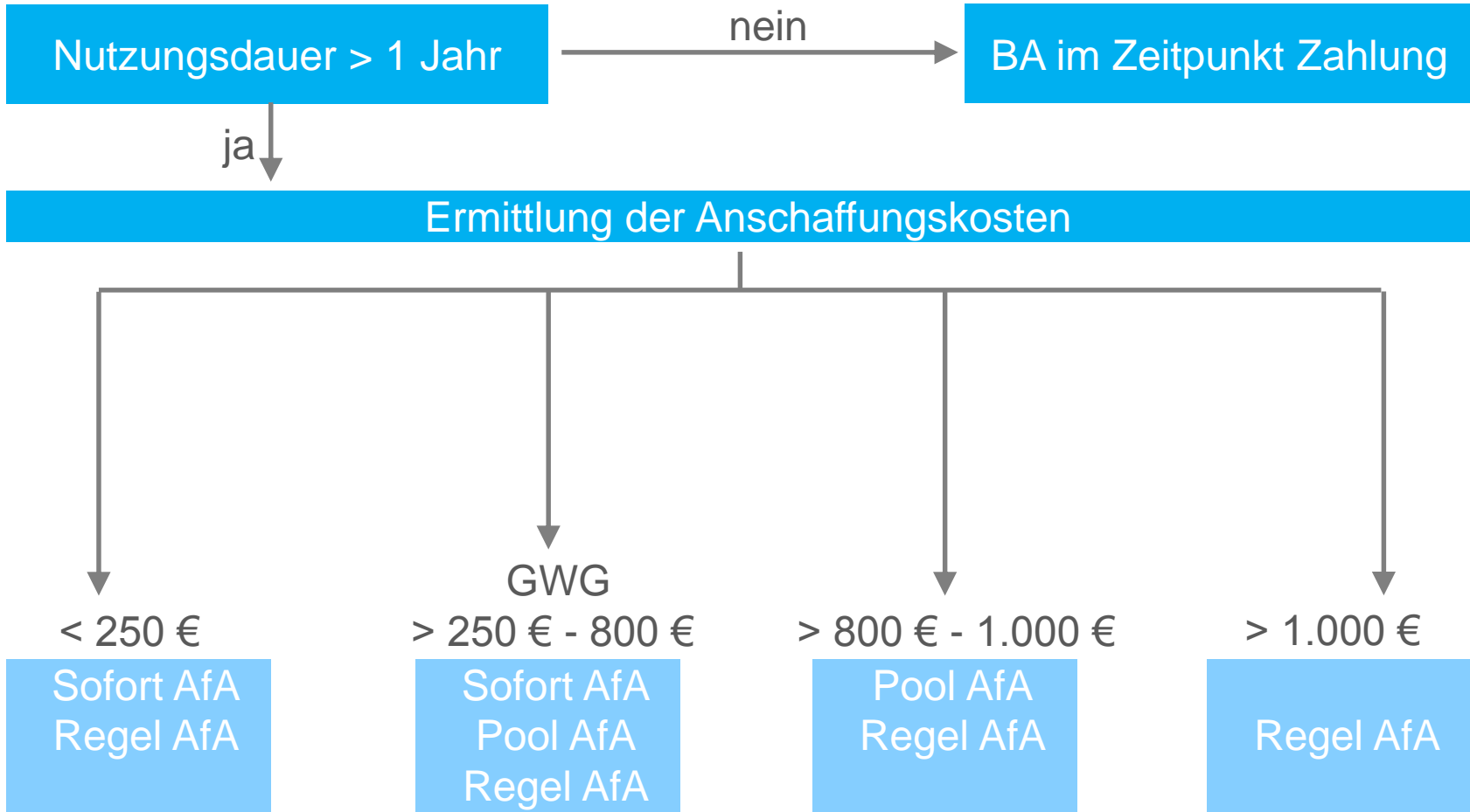


= Aufwendungen für die Anschaffung von Umlaufvermögen sind Betriebsausgaben. Es ist allein auf die Zahlung abzustellen.

D erwirbt 2019 100 Bücher „Englisch für Anfänger“ im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für 2.140 € brutto und 7% USt. Diese Bücher genügen um in den nächsten 3 Jahren seinen Schülern bei der VHS zu Kursbeginn ein Buch zur Verfügung zu stellen.

Der Kaufpreis stellt in voller Höhe in 2019 Betriebsausgabe dar. Die Kursteilnehmer vergüten mit ihrer Lehrgangsgebühr auch das mitgelieferte Buch. Soweit es sich um einen ust-freien Kurs handelt, kann D keine VSt erstattet verlangen und kann den Brutto Kaufpreis als BAusgabe 2019 geltend machen.

abnutzbares Anlagevermögen Arbeitsmittel § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG



geringwertiges Wirtschaftsgut GWG

D erwarb im Dezember 2019 einen PC für betriebliche Zwecke für 800 € zzgl. 19 % USt i.H.v. 152 €. D ist nicht ust-pflichtig.

PC stellt ein selbstständig nutzbares Wirtschaftsgut dar. D hat keinen VSt Erstattungsanspruch, so dass die AK des PC über 800 € liegen. Trotzdem kann D den PC als GWG 2019 sofort abschreiben, weil die GWG Grenze sich auf den Netto Kaufpreis bezieht. Wäre D ust-pflichtig und könnte die USt aus dem PC Kauf als VSt gegenüber dem Finanzamt geltend machen, liegen die AK des PC bei 800 €. D könnte die AK von 800 € sofort im Jahr der Anschaffung 2019 als BAusgaben in Abzug bringen.



Achtung: immer Netto-Warenpreis ausschlaggebend!

Erwerb abnutzbares Anlagevermögen

AK/HK führen nicht bei Anschaffung sondern erst über Absetzung für Abnutzung (AfA) zu Betriebsausgaben.

Die AfA ist nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in gleichen Jahresbeträgen zeitanteilig zu berechnen.

Veräußerungserlös und Sachentnahme gehören zu den Betriebseinnahmen. Der Restwert (Buchwert) des Wirtschaftsgutes ist im Zeitpunkt der Veräußerung/Entnahme als Betriebsausgabe zu erfassen.

Betriebsvermögen bei Einnahme-Überschuss-Rechnung bewegliche Wirtschaftsgüter



Dr. Jörg Lehr
Rechtsanwalt | Steuerberater

Umfang der betriebl. Nutzung	Betriebs-/ Privatvermögen	PkW betriebl. Nutzung	PkW Privatnutzung
mehr als 50 %	notwendiges Betriebsvermögen	<ul style="list-style-type: none"> • alle lfd. Kosten absetzbar • AK über AfA absetzbar • bei Veräußerung Restbuchwert = BA, Verkaufspreis = BE 	Privatnutzung = BE <ul style="list-style-type: none"> • Fahrtenbuchmethode • 1% Regelung • Fahrten Whg – AStätte $0,003 \% \times$ Brutto Listenpreis Kfz \times Entf km
10 – 50 %	Wahlrecht Privatvermögen Betriebsvermögen	gewillkürtes BV s.o. Privatvermögen s.u.	Schätzung der Privatfahrten auf Grundlage 3 Monats-Aufzeich.
unter 10 %	notwendiges Privatvermögen	konkrete Kfz-Kosten nicht absetzbar, steuerl. Pauschale von 0,30 €/km der betriebl. Fahrten absetzbar = BA	PkW Privatnutzung

Pkw als notwendiges Betriebsvermögen

Der umsatzsteuerpflichtige Detlef Dozent ist Eigentümer eines Pkw, der zu 40% privat und zu 60% betrieblich genutzt wird. Anschaffungskosten brutto	35.700 €
laufende Kosten (Benzin, Reparaturen, Steuer, Versicherung)	3.570 €
Reparatur betrieblicher Unfallschaden	3.570 €

Betriebsausgaben	AfA 6 Jahre	5.000 €
	lfd. Kosten	3.000 €
	Reparatur Unfall	<u>3.000 €</u>
Pkw = notwendiges Betriebsvermögen		11.000 €
1 % von 35.700 € = 357 €/mtl. x 12 Monate =		4.284 €
zzgl. 19% USt = 68 € x 12 Monate =	816 €	
Fahrten Whg/AStätte 15 km x 0,03 % x 35.700 € = 160 € x 12 =		1.920 €
zzgl. 19 % USt = 3,40 € x 12 =	364 €	
Betriebseinnahmen Privatfahren =		6.204 €

Fahrten Wohnung-Astätte noch mit Entfernungspauschale absetzbar!

Immobilie als Betriebsvermögen bei Einnahme- Überschuss-Rechnung

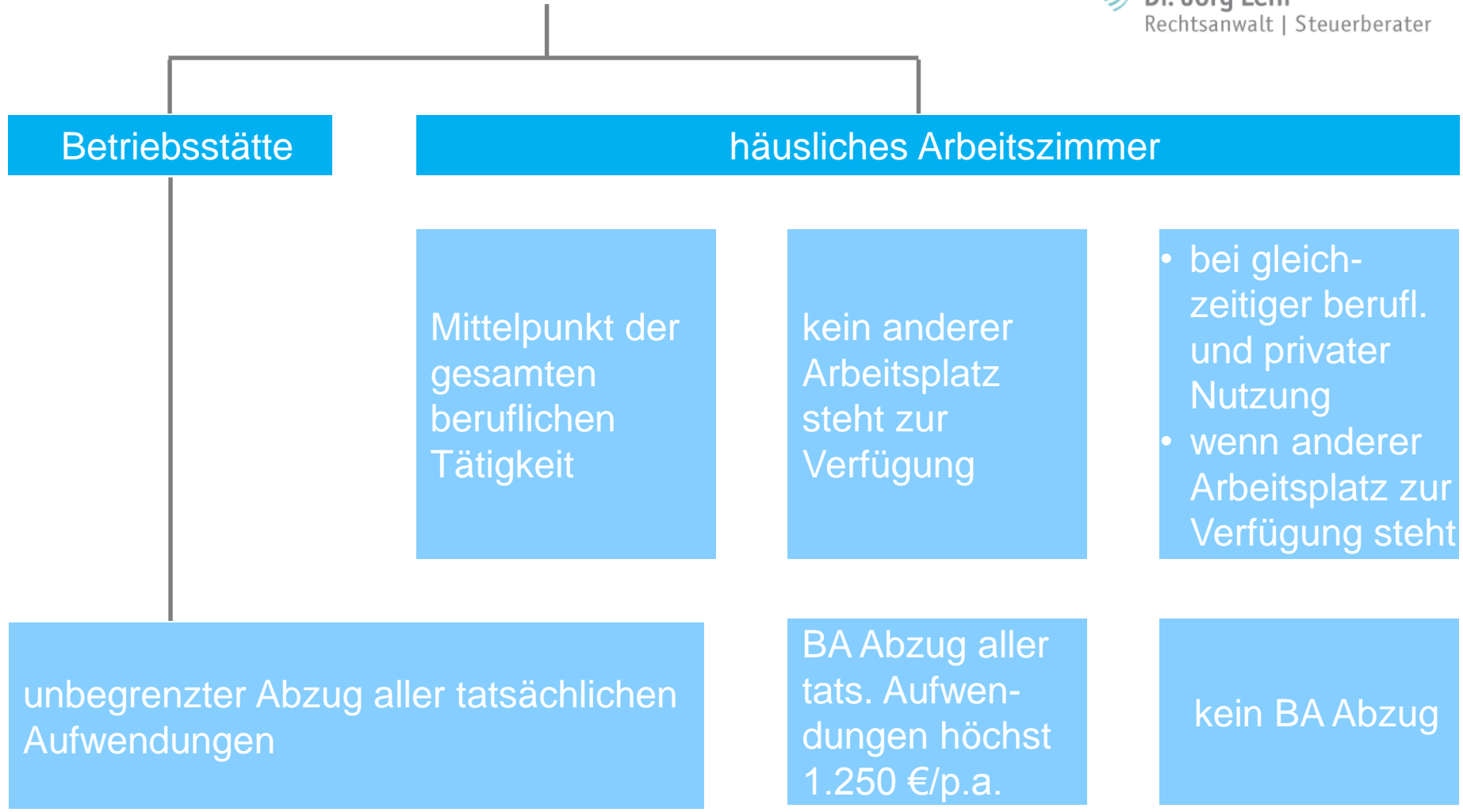
Arbeitszimmer als Betriebsvermögen

Umfang der betriebl. Nutzung	Betriebs-/ Privatvermögen	abzugsfähige Kosten
100 %	grds. Arbeitszimmer = notwendiges Betriebsvermögen	Afa, Zinsen, Nebenkosten, Einrichtung Achtung: bei Veräußerung Rest BW = BAusgabe, VPreis = BEinnahme
	ausn. Arbeitszimmer kein notwendiges BV, wenn von untergeordneter Bedeutung	wie oben, aber bei Veräußerung keine Besteuerung der stillen Reserven
anteilig	private Mitbenutzung notwendiges Privatvermögen	Nebenkosten, Arbeitsmittel, Einrichtung keine Besteuerung bei Veräußerung

Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für beruflich genutzte Räumlichkeiten



Dr. Jörg Lehr
Rechtsanwalt | Steuerberater



Arbeitsmittel unbegrenzt abzugsfähig

häusliches Arbeitszimmer als notwendiges Betriebsvermögen

Dozent D hat 2004 ein Eigenheim gekauft für 300.000 €, 150 m². Er macht sein Arbeitszimmer 15 m² steuerlich seitdem geltend mit max. 1.250 € p.a. 2019 veräußert D die Immobilie für 600.000 €.

D muss den anteiligen Veräußerungsgewinn für das Arbeitszimmer als BEinnahme versteuern

Veräußerungspreis 600.000 € davon 10 %		60.000 €
AK 300.000 €	- 30.000 €	
AfA 15 Jahre x 300.000 € x 2% = 90.000 € davon		
10% =	<u>-9.000 €</u>	
fortgeführte AfA	21.000 €	<u>-21.000 €</u>
steuerpflichtige BEinnahmen		39.000 €

15 Jahre 1.250 € = 18.750 € BAusgaben 2004 – 2019

39.000 € BEinnahmen 2019 bei Verkauf

Darlehensgewährung/-tilgung

Detlef Dozent nimmt 2019 ein Darlehen über 20.000 € zur Anschaffung eines betrieblichen Darlehens auf. Dieses Darlehen zahlt D 2020 p.a. mit 4.000 € zurück und entrichtet 500 € Zinsen.

Aufnahme Darlehen 20.000 € ist keine Betriebseinnahme

Tilgung Darlehen 4.000 € p.a. ist keine Betriebsausgabe

Darlehenszinsen sind betrieblich veranlasst und sind im Zeitpunkt der Zahlung Betriebsausgaben.

verausgabte USt = Betriebsausgaben.

verausgabte USt = Betriebsausgaben

- gezahlte USt = Betriebsausgaben
- Ausnahme: keine Betriebsausgaben, wenn USt zu AK/HK eines Wirtschaftsgutes gehört. USt gehört zu den AK/HK eines Wirtschaftsgutes, wenn der Dozent keinen VSt-Abzug geltend machen kann.

Reisekosten



Wohnung mit
Arbeitszimmer

BFH vom 27.10.1993 n.V.
regelmäßige aussch. Dozententätigkeit
keine Reisekosten (Entfernungspauschale)
Fahrten Wohnung - A-Stätte $0,30 \text{ €} \times 15 \text{ km}$



BFH vom 11.11.2014
Reisekosten
 $0,30 \text{ €} \times \text{gefahrne km}$

Berlin 750 km
Düsseldorf 200 km
München 450 km

Abgrenzung Fahrten Whg. A-Stätte – Reisekosten

- Fahrten zu erster Tätigkeitsstätte = FKosten
 - 1/3 der Vortragszeiten
 - Nähe zum Wohnort

Reisekosten

= alle unmittelbar verursachten Kosten für eine Dienstreise



Dr. Jörg Lehr
Rechtsanwalt | Steuerberater

Voraussetzung	Fahrtkosten	Verpflegungsmehraufwand	Übernachtungskosten								
D wird vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und seiner regelm. Dozentenstelle tätig	<ul style="list-style-type: none"> • von Whg zur auswärtigen Dozentenstelle • Fahrten zwischen mehreren auswärtigen Dozentenstellen desselben Auftraggebers <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kfz = tats. Aufwand od. pauschal km-Satz 0,30 €/Fahrkm ➤ öffentl. Verkehrsmittel = tatsächl. Kosten 	<p>bei einer Abwesenheit von mind.</p> <table> <tr> <td>24 Std.</td> <td>24 €</td> </tr> <tr> <td>> 14 Std.</td> <td>12 €</td> </tr> <tr> <td>> 8 Std.</td> <td>6 €</td> </tr> <tr> <td>< 8 Std.</td> <td>0 €</td> </tr> </table>	24 Std.	24 €	> 14 Std.	12 €	> 8 Std.	6 €	< 8 Std.	0 €	<p>in nachgewiesener Höhe uU Kürzung</p>
24 Std.	24 €										
> 14 Std.	12 €										
> 8 Std.	6 €										
< 8 Std.	0 €										
BAusgabe = ESt Freiheit											

Reisekosten

D hält nebenberuflich ganzjährig Kurse für die VHS Mainz (Honorar 4.000 €) und Wiesbaden (Honorar 5.000 €). D hält 2 weitere Seminare in München für 600 € und Bingen für 400 €. D hält seinen Pkw im Privatvermögen. Der Vortrag in München war Samstags. Anreise Freitags, Abreise Sonntags. Beim Vortrag in Bingen war D 10 Std. von zu Hause weg.

40 Fahrten Whg – AStätte Mainz	15 km Entfernung x 0,30 € =	180,00 €
50 Fahrten Whg – AStätte Wiesbaden	25 km Entfernung x 0,30 € =	375,00 €
1 Dienstreise Whg – Bingen	60 gefahrene km x 0,30 € =	18,00 €
Verpflegungsmehraufwand Bingen > 8 Std. =		6,00 €
1 Dienstreise Whg – München	885 gefahrene km x 0,30 € =	265,50 €
Verpflegungsmehraufwand München		
An- und Abreisetag bei Übernachtung je 12 € =		24,00 €
Vortragstag		24,00 €
Übernachungskosten 2 x 100 € incl. Frühstück =		200,00 €
abzügl. Kürzung Frühstück 2 x 4,80 € =		<u>- 9,60 €</u>
Reisekosten 2019		1.082,90 €

Entnahmen

= sind alle Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke entnimmt. Es muss eine Wertabgabe vom betrieblichen in den privaten Bereich stattfinden.

- Geldentnahmen \neq Betriebsausgabe
- Sachentnahmen = fiktive Betriebseinnahmen
- Entnahme von Nutzungen und Leistungen = fiktive Betriebseinnahmen



USt auf Privatentnahmen

Übungsleiterfreibetrag § 3 Nr. 26 EStG

Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeit

nebenberufliche Tätigkeit < 1/3 Vollzeit

Begünstigte Auftraggeber ist jur. Personen d. öff. R. oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtung § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG

Einnahmen steuerfrei bis zu 2.400 € p.a.



Einnahmen > als 2.400 € ÜL-Freibetrag sind BAusgaben nur abziehbar, soweit 2.400 € überstiegen werden

Übungsleiterfreibetrag

Beispielfall



Dr. Jörg Lehr
Rechtsanwalt | Steuerberater

D erzielt aus seinen Kursen bei der VHS Mainz Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit i.H.v. 5.000 €. Die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben betragen

- a) 1.000 €
- b) 3.200 €

	a)	b)
Einnahme Dozent	5.000 €	5.000 €
steuerfrei § 3 Nr. 26 ESt	2.400 €	2.400 €
steuerpfl. Einnahmen	2.600 €	2.600 €
abzugsfähige BA		800 €
stpfl. Einkünfte	2.600 €	1.800 €
nicht abzugsfähige BA	1.000 €	2.400 €

Übungsleiterfreibetrag

Beispielfall



Dr. Jörg Lehr
Rechtsanwalt | Steuerberater

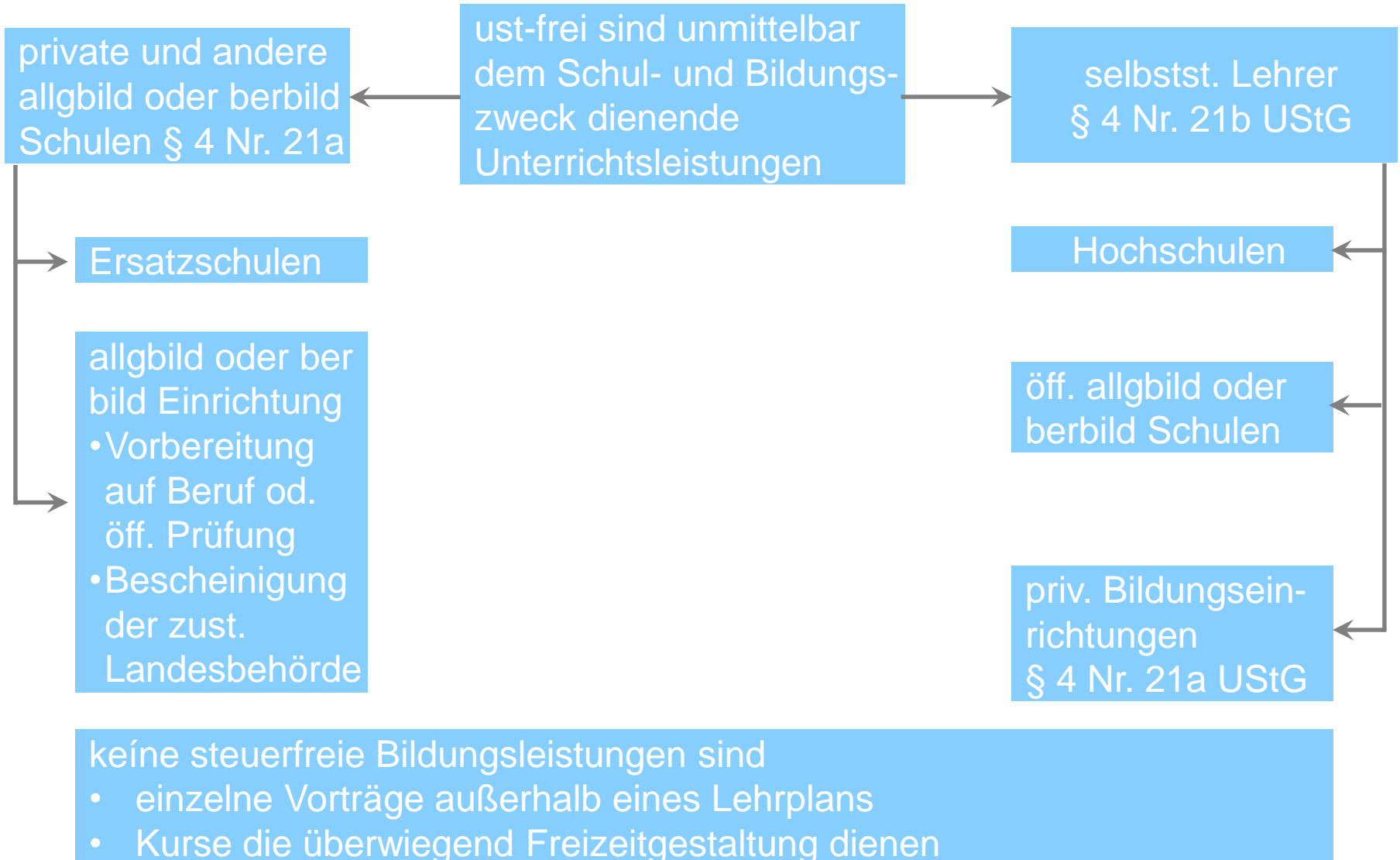
D hält seinen Vortrag vor einer privaten Bildungseinrichtung im Dezember 2019

H 18.2 EStR Betriebsausgabenpauschale 25% der BEinnahmen
max. 614 € p.a. für Vertrags- oder nebenberufliche Lehr-
und Prüfungstätigkeit, die nicht unter § 3 Nr. 26 EStG
(Übungsleiterpauschale) fällt

Einnahme Dozent	5.000 €
abzugsfähige BA steuerfrei § 3 Nr. 26 EStG	0 €
steuerpfl. Einnahmen	5.000 €
abzugsfähige BA BAusgabenpauschale 25% von 5.000 € = 1.000 €, max. 614 € p.a.	- 614 €
oder tatsächl. BAusgaben	- 1.000 €
stpfl. Einkünfte	4.000 €

- Dozent stellt USt in Rechnung (soweit USt pflichtig)
- Auftraggeber kann USt als VSt abziehen
- Dozent errechnet geschuldete USt und führt sie an das Finanzamt ab (Ausnahme Kleinunternehmer)
- Pflicht zur Abgabe von USt Voranmeldung und USt Jahreserklärung

USt Freiheit von Bildungsleistungen § 4 Nr. 21 UStG aF



Bildungsleistungen § 4 Nr. 21 UStG

Rechtsprechung EuGH, BFH

BFH vom 05.06.2014

Schwimmkurse privater Schwimmlehrer
für Kinder von 3 bis 12 Monate = ust pflichtig
für Kinder von 1 bis 3 Jahre = ust frei
Aqua-Jogging, -Fitness = Freizeitgestaltung = ust pflichtig

BFH vom 14.01.2019

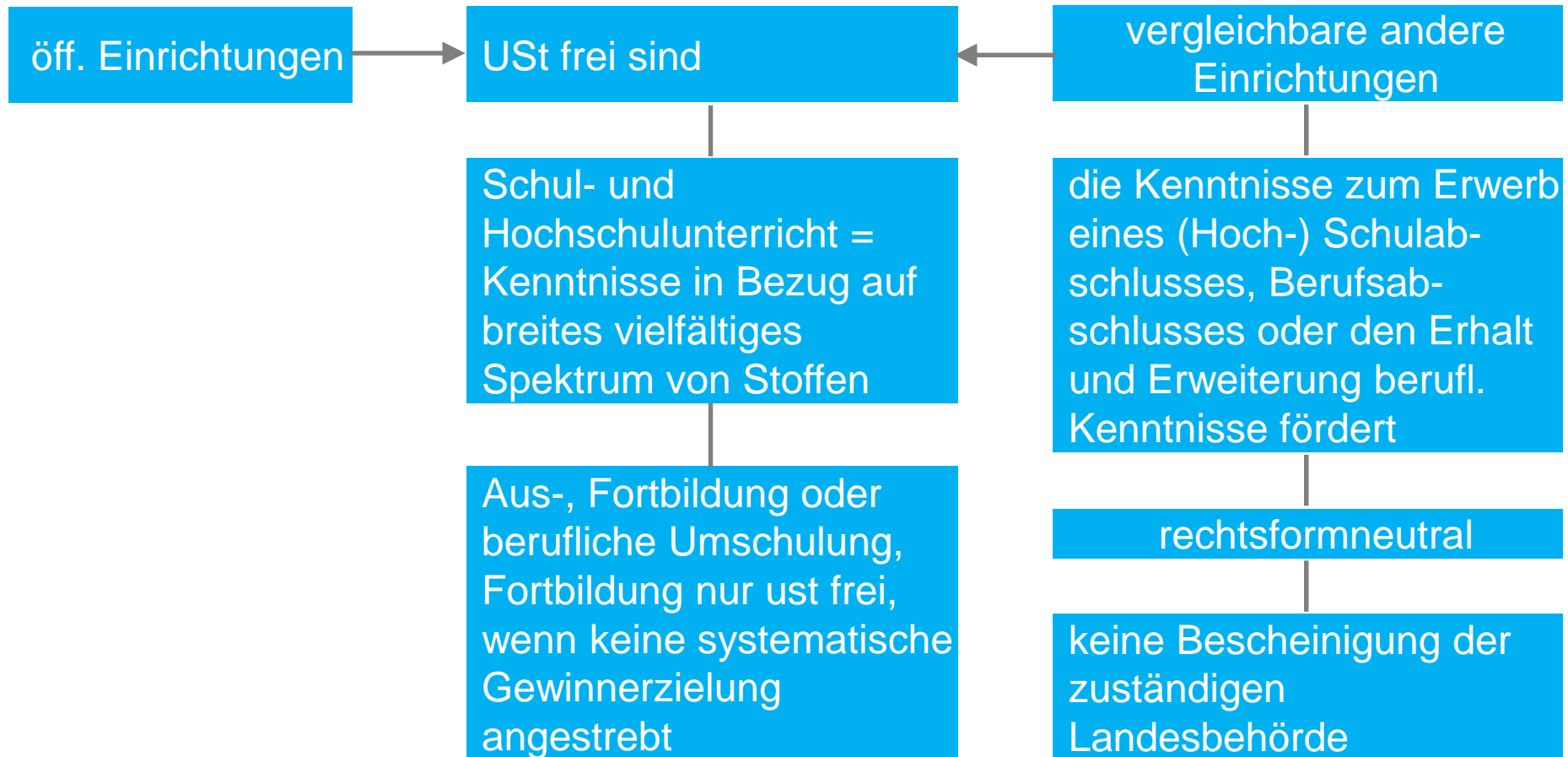
Tangounterricht nur ust frei, wenn Kurs einzelnen
Teilnehmern ermöglicht, Lehrstoff auch beruflich zu nutzen

EuGH vom 14.03.2019

Fahrunterricht Pkw Kl. B, C1 ≠ Schul- oder
Hochschulunterricht = ust pflichtig

Art 132 Abs 1 EU MwSt Syst RL
ustfrei = Schul- und Hochschulunterricht, d.h. Vermittlung,
Vertiefung, Entwicklung von Kenntnissen in Bezug auf ein
breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen.
Umsetzung in deutsches Recht § 4 Nr. 21 UStG.

Steuerfreiheit von Bildungsleistungen § 4 Nr. 21 UStG-Entwurf



Freizeitgestaltung ust pflichtig

Voraussetzungen

- Kleinunternehmer-Umsatz im Vorjahr darf 17.500 € nicht überstiegen haben
- und
- voraussichtlicher Kleinunternehmer-Umsatz im laufenden Kalenderjahr darf 50.000 € nicht übersteigen.

Rechtsfolge

- keine Pflicht auf Lieferungen und Leistungen USt abzuführen, aber auch kein Anspruch auf Erstattung von VSt Beträgen
- keine Erteilung von Rechnungen mit USt Ausweis
- Anwendbarkeit von § 19 UStG jährlich zu prüfen

Rechnung über steuerpflichtige Leistungen



Dr. Jörg Lehr
Rechtsanwalt | Steuerberater

vollständiger Name, Anschrift des Auftraggebers

fortlaufende einmalige Rechnungs-Nr.

Zeitpunkt der Leistung

Leistungsbeschreibung

anwendbarer Steuersatz

Musterdozent Kaiserstr. 1 55122 Mainz USt-ID Nr. DE 123456789	
volkshochschule Mainz e.V. Karmeliterplatz 11 55116 Mainz	
Mainz, 30.09.2019	
Rechnung Nr. 4/2019 Leistungsdatum: 23.09.2019	
Bezeichnung	Preis
4 Tango Grundkurse x 100 € =	400,00 €
5 Tango Fortgeschrittenenkurse x 120 € =	600,00 €
Summe Entgelt	1.000,00 €
Umsatzsteuer 19%	190,00 €
Rechnungsbetrag insgesamt	1.190,00 €
Zahlung bis zum 30.10.2019 auf das Konto bei der MVB IBAN: DEXX xxxx xxxx xxxx xx wird erbeten	

vollständiger Name, Anschrift des Dozenten

Angabe Steuer-Nr. oder USt-ID-Nr.

Ausstellungsdatum der Rechnung

Entgelt

Ausweis Netto Entgelt

entfallender USt Betrag

Rechnung über steuerfreie Leistung

§ 4 Nr. 21 UStG



Dr. Jörg Lehr
Rechtsanwalt | Steuerberater

Musterdozent Kaiserstr. 1 55122 Mainz USt-ID Nr. DE 123456789	
Volkshochschule Mainz e.V. Karmeliterplatz 11 55116 Mainz	
Mainz, 30.09.2019	
Rechnung Nr. 4/2019 Leistungsdatum: 23.09.2019	
Bezeichnung	Preis
4 Tango Grundkurse x 100 € =	400,00 €
5 Tango Fortgeschrittenenkurse x 120 € =	600,00 €
Rechnungsbetrag insgesamt	1.000,00 €
Es handelt sich um eine steuerfreie Dozententätigkeit nach § 4 Nr. 21 UStG.	
Zahlung bis zum 30.10.2019 auf das Konto bei der MVB IBAN: DEXX xxxx xxxx xxxx xx wird erbeten	

Rechnung Kleinunternehmer § 19 Abs. 1 UStG

Musterdozent Kaiserstr. 1 55122 Mainz USt-ID Nr. DE 123456789	
Volkshochschule Mainz e.V. Karmeliterplatz 11 55116 Mainz	
Mainz, 30.09.2019	
Rechnung Nr. 4/2019 Leistungsdatum: 23.09.2019	
Bezeichnung	Preis
4 Tango Grundkurse x 100 € =	400,00 €
5 Tango Fortgeschrittenenkurse x 120 € =	600,00 €
Rechnungsbetrag insgesamt	1.000,00 €
Als Kleinunternehmer i.S.v. §19 Abs. 1 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.	
Zahlung bis zum 30.10.2019 auf das Konto bei der MVB IBAN: DEXX xxxx xxxx xxxx xxxx xx wird erbeten	

Meldung der USt

- elektronische Abgabe der USt-Voranmeldungen
 - in den ersten 2 Jahren = monatliche Voranmeldungen
 - in den folgenden Jahren = Steuerschuld Vorjahr
 - > 7.500 € = monatl. VA
 - ≤ 7.500 € = viertelj. VA
 - ≤ 1.000 € = idR keine VA

- USt-Jahreserklärung bis zum 31.05. des Folgejahres

Danke für Ihre Aufmerksamkeit
und ein steuerfreies Wochenende!

Vortragsunterlagen

www.dr-lehr.com

[steuerservice/downloads](http://www.dr-lehr.com/steuerservice/downloads)

Präsentation Der Dozent im Steuerrecht



Dr. Jörg Lehr
Rechtsanwalt | Steuerberater

Was kostet mich eine Steuerberatung

Vorschrift	Tätigkeit	Gegenstandswert	Tabelle	Gebühren- rahmen
§ 33 Abs. 1 StBVV	Buchführung incl. USt VA	17.501 - 20.000 € Jahresumsatz bzw. Summe des Aufwands	C	2/10 – 12/10
§ 25 Abs.1 StBVV	Überschusser- mittlung aus selbstständiger Tätigkeit		B	5/10 – 20/10
§ 24 Abs. 1 Nr. 8 StBVV	USt- Jahreserklärung	10% des Gesamtbetrages der Entgelte mind. 6.000 €	A	1/10 – 8/10
§ 24 Abs. 1 Nr. 1 StBVV	ESt Erklärung ohne Ermittlung einzelner Einkünfte	Summe der Pos. Einkünfte, mind. 6.000 €	A	1/10 – 6/10

Ziel des Seminars

- Hilfestellung bei der steuerlichen Erfassung

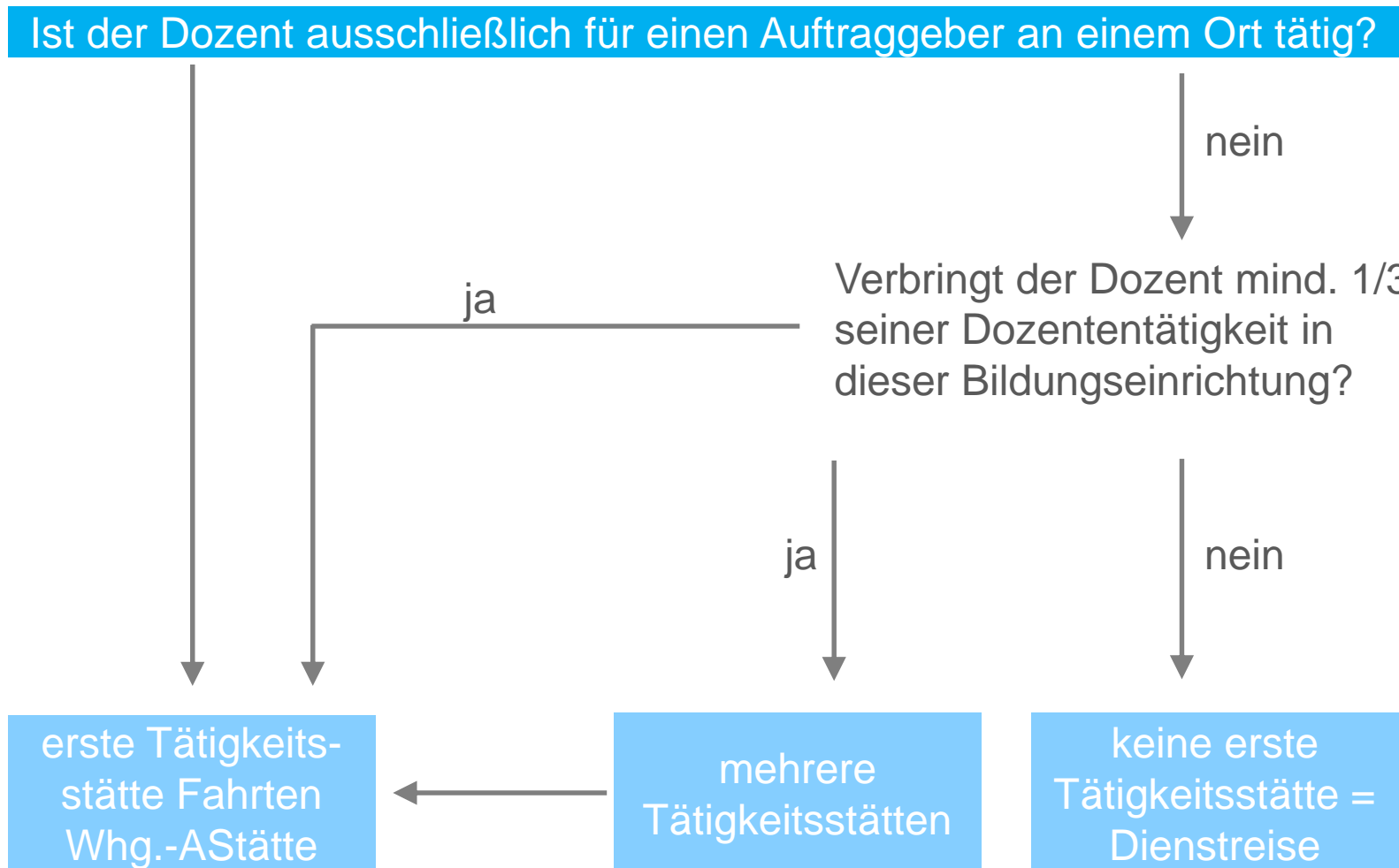
- Erkenntnis vermitteln

Der selbstständige Dozent muss nicht alles selbst machen, sollte aber über alles informiert sein

- Hilfestellung bieten

mit kompetenten Beratern und qualifizierten Partnern zusammenarbeiten

erste Tätigkeitsstätte



Was beinhaltet steuerliche Beratung normalerweise

- monatliche / quartalsweise betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
- monatliche / quartalsweise Umsatzsteuervoranmeldung mit direkter elektronischer Übermittlung an das Finanzamt
- Umsatzsteuerjahreserklärung
- Erstellung des Jahresabschlusses (EÜR-Rechnung)

vereinnahmte USt verausgabe USt

D ist als Klavierdozentin an der Universität nebenberuflich freiberuflich tätig. Sie erwarb im Dez. 2019 einen Flügel für 15.000 € zzgl. 2.850 € USt. Die Betriebseinnahmen sind nach § 4 Nr. 21a UStG umsatzsteuerfrei.

Die USt i.H.v. 2.850 € ist nicht in 2019 als Vorsteuer abziehbar, da die Umsätze der D steuerfrei sind. Die AK des Flügels betragen damit 17.850 € und sind über die Nutzungsdauer 20 Jahre p.a. 892,50 € als Betriebsausgabe absetzbar.